

# **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Hungen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426, 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, gemeindliche Wege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Stadt Hungen.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege, Plätze und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, der Erlaubnis durch den Magistrat der Stadt Hungen.

## **§ 3 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde im Rahmen von Veranstaltungen, die gemäß §§ 60b, 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind, möglich. Weitere Ausnahmen kann der Magistrat der Stadt Hungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (7) Die Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Sondernutzung schriftlich oder in Textform beim Magistrat der Stadt Hungen zu stellen. Bei verspätetem Eingang ist der Antrag unzulässig. § 31 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name, Telefonnummer und Anschrift der Person, die die Erlaubnis beantragt,
  2. Angaben über Zeit und Dauer, Ort, Art und Zweck der Sondernutzung sowie über das Maß der benötigten Fläche.
- (3) Der Magistrat der Stadt Hungen kann dazu Erläuterungen durch Lageskizze, Zeichnung, Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergeht regelmäßig schriftlich. Bei Beteiligung von übergeordneten Behörden ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Bei Ausübung der Sondernutzung ist die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen dem Ordnungsamt und Bauamt sowie der Polizei vorzuweisen.

## **§ 6 Plakatierung**

- (1) Eine Plakatierung ist ausschließlich an den vorhandenen Plakatvorrichtungen der Stadt Hungen zulässig, die sich derzeit an folgenden Örtlichkeiten befinden:
- Hungen:      Albert-Schweizer-Straße Ecke Nonnenröther Straße  
                 Friedberger Straße Seite Grünanlage in Höhe der Bushaltestelle  
                 (2 Vorrichtungen)
- Langd:        Schotterweg beim Dorfgemeinschaftshaus
- Steinheim:    Ober-Widdersheimer-Weg beim Bürgerhaus
- Utphe:        Berstädter Straße gegenüber Sportplatz
- Villingen:     Bahnhofstraße
- (2) Bei anstehenden politischen Wahlen ist eine Plakatierung an den in Abs. 1 genannten Örtlichkeiten nicht zulässig. Auf Antrag kann durch die Straßenverkehrsbehörde für bei der Wahl antretende Personen / Parteien eine Plakatierung außerhalb der Plakatvorrichtungen genehmigt werden. Pro Person / Partei dürfen maximal 10 Plakate in der Kernstadt von Hungen und jeweils 5 Plakate in den übrigen 11 Stadtteilen von Hungen angebracht werden.
- (3) Die Plakate gemäß Abs.1 und 2 dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten.
- (4) Bei Veranstaltungen und Märkten, bei denen der Magistrat der Stadt Hungen selbst als Veranstalter auftritt, sind Ausnahmen von Abs. 1 auf Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde möglich.
- (5) Plakate sind grundsätzlich binnen einer Woche nach Ende der Genehmigung abzuhängen. Ausgenommen sind Plakate für politische Wahlen die binnen 2 Wochen nach dem Tag der Wahl zu entfernen sind. Sollen die Plakate nicht durch den Erlaubnisnehmer entfernt werden, kann die Stadt Hungen das Abhängen und die Entsorgung dem Erlaubnisnehmer in Rechnung stellen.

## **§ 7 Versagung und Widerruf**

Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn:

1. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,
2. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt bzw. in der Vergangenheit nicht gezahlt hat,

3. zuvor eine öffentliche Fläche ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden ist.

## **§ 8 Sicherheitsleistung**

- (1) Der Magistrat der Stadt Hungen kann von dem künftigen Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. Die Ausübung der Sondernutzung ist erst nach Leistung der Sicherheit zulässig.
- (2) Soweit nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen festgestellt werden, wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben. Eine Verzinsung findet nicht statt.

## **§ 9 Beseitigung, Wiederherstellung**

- (1) Sondernutzungsanlagen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Anlage unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres Zustandes oder ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist.
- (2) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straßen, Wege oder Plätze unaufgefordert und unverzüglich wiederherzustellen. Der Magistrat der Stadt Hungen kann, sofern die Pflichten aus Satz 1 nicht erfüllt werden, den Erlaubnisnehmer auffordern, den früheren Zustand der Straße unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 10 Haftung des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Magistrat der Stadt Hungen für alle Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat den Magistrat der Stadt Hungen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art und Weise ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Der Magistrat der Stadt Hungen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer sich vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Abdeckung solcher Ansprüche ausreichend haftpflichtversichert und dies nachweist.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem nicht fristgerechten Entfernen von Plakatierungen wird diese ebenso wie nicht genehmigte Plakatierung kostenpflichtig entfernt.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z. B. Reinigungskosten, Kosten der Schadensbeseitigung, Einnahmeausfälle, etc.).

## **§ 11**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzbänke (Markisen), Vordächer;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
  5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist. Im Übrigen finden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für Erlaubnisnehmer auch auf diejenigen Anwendung, die erlaubnisfreie Sondernutzungen ausüben.

## **§ 12 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des §1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Befugnis, Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt von dieser Satzung unberührt.

## **§ 13 Gebührenbemessung**

- (1) Bei beantragten, erlaubnispflichtigen Sondernutzungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem beantragten Zeitraum der Sondernutzung. Im Übrigen ist ihre tatsächliche Dauer maßgeblich. Der Zeitraum endet in jedem Fall erst, wenn die Straße wieder allgemein nutzbar ist und der ursprüngliche Zustand der Straße wiederhergestellt ist.
- (2) Die Gebühr wird nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen.
- (3) Ist die Gebühr nur für Teile des Bemessungszeitraums zu berechnen, ist sie
  1. bei einer Bemessung nach Tagen und Wochen in voller Höhe
  2. bei einer Bemessung nach Monaten zu einem Viertel für jede angefangene Woche,
  3. bei einer Bemessung nach Jahren zu einem Zwölftel für jeden angefangenen Monat

zu erheben.

- (4) Ist in dem Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, ist die Gebühr nach derjenigen Sondernutzungsart des Gebührenverzeichnisses zu bemessen, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners der beantragten oder ausgeübten Sondernutzung am ehesten gleichkommt.
- (5) Lässt sich eine solche Sondernutzungsart nicht feststellen, so betragen
  - a) die wiederkehrende Jahresgebühr 0,5 bis zehn von Hundert,
  - b) die anderen Gebühren fünfzehn von Hundert,

des zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 14**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühr hat zu entrichten,
  1. wer eine erlaubnispflichtige Sondernutzung beantragt hat oder wem sie erteilt worden ist sowie der jeweilige Rechtsnachfolger
  2. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder von dritten Personen ausüben lässt, ohne über eine notwendige Erlaubnis zu verfügen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht:
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Ist eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, kann der Gebührenbescheid mit der Sachentscheidung über den Erlaubnisantrag verbunden werden.
- (3) Bei Sondernutzung, deren Ausübung voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (5) Die Stadt kann vor Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis eine Vorausleistung auf die Sondernutzungsgebühr bis zu ihrer voraussichtlichen Höhe verlangen.

## **§ 16 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind anerkannte, ortsansässige Vereine, Parteien und Wählergruppen ausgenommen.
- (2) Die Stadt Hungen kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 17 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf die Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben bzw. nach Antragstellung nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Hungen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 18 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
  2. die gemäß § 4 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht erfüllt,
  3. entgegen § 4 Abs. 4 die Ausübung einer Sondernutzung Dritten ohne Genehmigung überlässt,

4. entgegen § 4 Abs. 5 die Sondernutzungsanlage nicht gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet bzw. betreibt,
  5. entgegen § 5 Abs. 3 die durch den Magistrat der Stadt Hungen geforderten Erläuterungen, Lageskizzen, Zeichnungen oder Beschreibungen nicht vorlegt,
  6. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Ausübung der Sondernutzung die Erlaubnis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
  7. entgegen der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen Plakatwerbung an anderen Orten anbringt,
  8. entgegen § 6 Abs. 2 die zulässige Höchststückzahl von Plakatwerbung überschritten wird,
  9. entgegen § 6 Abs. 3 eine Plakatierung die maximale Größe überschreitet,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt,
  11. entgegen § 9 Abs. 2 den früheren Zustand der Straße nicht unaufgefordert und unverzüglich wiederherstellt,
  12. entgegen § 10 Abs. 2 auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden (§ 5 Abs.2 HGO i.V.m. § 17 Abs.1 OWiG).
- (3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 OwiG ist der Magistrat der Stadt Hungen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hungen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.08.1978 außer Kraft.

Hungen, den 08.10.2024

DER MAGISTRAT DER STADT HUNGEN

gez.

(Siegel)

(Wengorsch)  
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Hungen, 08.10.2024

DER MAGISTRAT DER STADT HUNGEN

gez.

(Wengorsch)  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 09.10.2024 im Internet bereitgestellt.  
Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 18.10.2024 im Hungener Blättchen, als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hungen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenfaktor	Gebührensatz
<b>1</b>	Informationsstände		
<b>1.1</b>	Informationsstände nicht gewerblicher Art	pro Tag	2,00 € / m <sup>2</sup> mind. 20,00 €
<b>2</b>	Werbe- und Verkaufseinrichtungen		
<b>2.1</b>	Werbe- und Verkaufsstände	pro Tag	4,00 € / m <sup>2</sup> mind. 50,00 €
<b>2.2</b>	Verkaufswagen (außerhalb eines festgesetzten Marktes)	pro Tag	4,00 € / m <sup>2</sup> Mind. 50,00 €
<b>2.3</b>	Verkaufsplätze für ambulante Händler	pro Tag	50,00 €
<b>2.4</b>	Plakate für nicht gewerbliche Bekanntmachungen / pro Plakat	pro Tag	2,00 € mind. 10 Euro
<b>2.5</b>	Plakate für gewerbliche Werbung / pro Plakat	pro Tag	5,00 € mind. 20 Euro
<b>2.6</b>	Verteilen von Flugblättern gewerblichen Inhalts	pro Tag und Verteiler	70,00 €
<b>2.7</b>	Werbeanlagen, die baulich fest montiert sind	pro Jahr < 1 m <sup>2</sup> 1 - < 2 m <sup>2</sup> 2 - < 3 m <sup>2</sup> 3 - < 4 m <sup>2</sup> 4 - < 5 m <sup>2</sup> ab 5 m <sup>2</sup>	100,00 € 200,00 € 300,00 € 400,00 € 500,00 € 600,00 €
<b>3</b>	Straßencafés und Außenrestauration	pro m <sup>2</sup> und Monat im Monat	5,00 € mind. 20,00 €
<b>4</b>	Waren- und Werbeauslagen vor Geschäften	pro m <sup>2</sup> und Monat im Monat	5,00 € mind. 20,00 €
<b>5</b>	Straßenfeste		
<b>5.1</b>	gewerblich	pro Tag	100,00 €
<b>5.2</b>	nicht gewerblich	pro Tag	20,00 €
<b>6</b>	Festgesetzte Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Märkte (§§ 60b, 64 – 66, 68 GewO)	pro m <sup>2</sup>	8,00 €
<b>7</b>	Bauzäune und Gerüste		
<b>7.1</b>	Bauzäune mit Inanspruchnahme der Straße bis zu einer Tiefe von 0,80 m	pro Tag < 20 m Länge < 50 m Länge ab 50 m Länge	2,00 € 4,00 € 6,00 € mind. 20,00 €

<b>7.2</b>	Bauzäune und Gerüste mit Inanspruchnahme der Straße bis zu einer Tiefe von mehr als 0,80 m (ohne Materiallagerung und Tunnelgerüste)	pro Tag < 20 m Länge < 50 m Länge ab 50 m Länge	2,00 € 4,00 € 6,00 €  mind. 40,00 €
<b>8</b>	Markisen		
<b>8.1</b>	ohne Werbeaufdruck	pro Jahr und Markise	100,00 €
<b>8.2</b>	mit Werbeaufdruck	pro Jahr und Markise	200,00 €
<b>9</b>	Aufstellen von Wertstoffcontainern, z. B. Altkleidersammelcontainer	pro Jahr und Container	400,00 €
<b>10</b>	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Containern, Bauwagen, Toilettenhütten und – wagen, Fundamente für Kabelbrücken für Baustellen, Fahrzeugen (soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabeln) und Lagerung von Baumaterial	pro Tag < 20 m <sup>2</sup> < 100 m <sup>2</sup> ab 100 m <sup>2</sup>	10,00 € 20,00 € 30,00 €  mind. 50,00 €